



## Widerspruch!

### Amtsangemessene Besoldung – amtsangemessene Versorgung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zu den Themen der amtsangemessenen Besoldung, sowie der amtsangemessenen Versorgung **weisen wir auf folgende Pflicht für Beamtinnen und Beamte hin:**

Widersprüche, die sich gegen die Besoldung bzw. Versorgung dem Grunde und/oder der Höhe nach richten, müssen einmal jährlich eingelegt werden. Wer dies nicht tut, verliert seinen Anspruch aus dem jeweiligen Haushaltsjahr, so er gegeben war.

Wir empfehlen euch euer Recht einzufordern und das jeweils euch betreffende Widerspruchsformular bei der [Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg](#) einzureichen. Die Vorlagen dazu findet ihr im Mitgliederbereich der Rechtsstelle auf unserer Homepage:

[www.gew-brandenburg.de/service/rechtsstelle/vordrucke/](http://www.gew-brandenburg.de/service/rechtsstelle/vordrucke/)



Eure Rechtsstelle der GEW Brandenburg  
Potsdam, 19.11.2025